

Abschnitt VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN

Allgemeines

Anmerkung 1

Aufgrund der Bestimmungen der Anmerkung 1 A) gehören alle radioaktiven chemischen Elemente und alle radioaktiven Isotope sowie ihre anorganischen oder organischen chemischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich, zu Nr. 2844, selbst wenn sie dem Geltungsbereich anderer Nummern der Nomenklatur entsprechen. So gehören zum Beispiel radioaktives Natriumchlorid und radioaktives Glycerol zu Nr. 2844 und nicht zu den Nrn. 2501 oder 2905. Ebenso gehören Ethylalkohol, Gold oder Kobalt ohne Rücksicht auf andere Bestimmungen zu Nr. 2844, sobald sie radioaktiv sind. Es ist jedoch zu beachten, dass Erze radioaktiver Metalle zu Abschnitt V gehören.

Nicht radioaktive Isotope und ihre Verbindungen können aufgrund dieser Anmerkung nur unter Nr. 2845 eingereiht werden, unbeschrieben, ob es sich um organische oder anorganische, um chemisch einheitliche oder nicht einheitliche Verbindungen handelt. So gehört ein Kohlenstoffisotop zu Nr. 2845 und nicht zu Nr. 2803.

Die Anmerkung 1 B) bestimmt, dass die in einer der Nrn. 2843, 2846 oder 2852 erfassten Erzeugnisse in dieser Nummer und nicht in einer anderen Nummer des Abschnitts VI einzureihen sind, immer unter der Voraussetzung, dass sie weder radioaktiv sind noch als Isotope vorliegen (gegebenenfalls gehören sie zu Nr. 2844 oder 2845). Nach dieser Bestimmung gehören z.B. Silbercaseinat zu Nr. 2843 und nicht zu Nr. 3501 und Silbernitrat, auch für den Einzelverkauf zu fotografischen Zwecken aufgemacht zu Nr. 2843 und nicht zu Nr. 3707.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Nrn. 2843, 2846 und 2852 nur gegenüber den andern Nummern des Abschnitts VI Vorrang haben. So sind Erzeugnisse, die in den Nrn. 2843, 2846 und 2852 aufgeführt, aber auch von Nummern in anderen Abschnitten erfasst werden, nach den allgemeinen Verzollungsvorschriften zum Harmonisierten System und den Anmerkungen zu den betreffenden Kapiteln einzureihen.

Anmerkung 2

Nach Anmerkung 2 zum Abschnitt VI sind Erzeugnisse (ausgenommen solche der Nrn. 2843 bis 2846 oder 2852), die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu den Nrn. 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören, diesen Nummern zuzuweisen, auch wenn für deren Einreihung andere Nummern der Nomenklatur in Frage kommen. So ist zum Beispiel für den Einzelverkauf zu therapeutischen Zwecken aufgemachter Schwefel unter Nr. 3004 und nicht unter den Nrn. 2503 oder 2803 einzureihen, wie auch für den Einzelverkauf als Klebstoff aufgemachtes Dextrin der Nr. 3506 und nicht der Nr. 3505 zuzuweisen ist.

Anmerkung 3

Diese Anmerkung regelt die Einreihung von Warenezusammenstellungen, die aus mehreren getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zum Abschnitt VI gehören und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII zu bilden. Diese Zusammenstellungen sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen, unter der Voraussetzung, dass die Einzelbestandteile den in den Absätzen a) bis c) der Anmerkung aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Abschnitt VI

Als Beispiele solcher Warenezusammenstellungen seien die Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe der Nr. 3006 erwähnt, gewisse Lacke und Anstrichfarben der Nrn. 3208 bis 3210, Kitte usw., der Nr. 3214. Betreffend die Einreihung von Erzeugnissen, die ohne den für ihre Verwendung notwendigen Härter vorliegen, wird auf die allgemeinen Bemerkungen zu Kapitel 32 und die Erläuterungen zu Nr. 3214 verweisen.

Warenezusammenstellungen, die aus mehreren getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zum Abschnitt VI gehören und die erkennbar dazu bestimmt sind, ohne vorheriges Vermischen nach und nach verwendet zu werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich der Anmerkung 3 zu diesem Abschnitt. In Aufmachung für den Einzelverkauf sind diese Erzeugnisse nach den allgemeinen Verzollungsvorschriften (meist nach Regel 3 b) einzureihen; in andern Aufmachungen sind die Bestandteile getrennt zu klassieren.

Anmerkung 4.

Anmerkung 4 zu Abschnitt VI bestimmt, dass die Nummer 3827 keinen Vorrang gegenüber anderen Nummern des Abschnitts VI hat, in deren Wortlaut der Name oder die Funktion eines Erzeugnisses genannt werden. So gehören z. B. Erzeugnisse, die als zusammengesetzte organische Lösungsmittel sowohl in die erste Kategorie der Nummer 3814 als auch zur Nummer 3827 gehören können, zur Nummer 3814, obwohl im Wortlaut der ersten Kategorie der Nummer 3814 und der Nummer 3827 der Ausdruck "anderweit weder genannt noch inbegriffen" verwendet wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Nummer 3827 Vorrang gegenüber der Nummer 3824 hat, sofern diese weder den Namen noch die Funktion der dort eingereihten Erzeugnisse erwähnt.